

**Gastarif** gültig ab 1. Mai 2014**1. Anschlussgebühr (einmalig)**

Die Anschlussgebühr wird für den Einkauf ins bestehende Gasnetz der Gemeinde entrichtet und ist mehrwertsteuerpflichtig

| 1.1 | Installierte Leistung in kW | Ansatz Fr./kW          | Anschlussgebühr Fr. exkl. MWST |
|-----|-----------------------------|------------------------|--------------------------------|
|     | bis und mit 10              | 250.--                 |                                |
|     | bei 10                      |                        | 2'500.--                       |
|     | bei 50                      |                        | 10'000.--                      |
|     | bei 100                     |                        | 14'500.--                      |
|     | bei 150                     |                        | 17'500.--                      |
|     | bei 200                     |                        | 20'000.--                      |
|     | bei 500                     |                        | 35'000.--                      |
|     | bei 1'000                   |                        | 55'000.--                      |
|     | bei 2'000                   |                        | 85'000.--                      |
|     | bei 5'000                   |                        | 160'000.--                     |
|     | bei 10'000                  |                        | 270'000.--                     |
|     | über 10'000                 | 15.--/kW über 10'000 + | 270'000.--                     |

- Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

- Die Kosten für die Erstellung der Hauszuleitungen (Anschlussleitungen) gehen gemäss Art. 9.1 Bst. b) und 9.10 des Gasreglement zu Lasten des Grundeigentümers.

**2. Infrastrukturbeiträge (einmalig)**

Durch Infrastrukturbeiträge werden bei Bezügerinnen und Bezüger mit speziellen Abnahmeverträgen gemäss Art. 3 Abs. 3 des Gasreglementes die Bau- oder Ausbaukosten des Gasnetzes sowie die Kosten für die Zuleitung (Detailerschliessung) gemäss Art. 9.10 des Gasreglement abgegolten.

**3. Energiepreis**

Der Energiepreis ist mehrwertsteuerpflichtig und setzt sich wie folgt zusammen:

**3.1 Abonnementsgebühr**

| Installierte Leistung in kW | Jährliche Abonnementsgebühr in Fr. exkl. MWST |
|-----------------------------|-----------------------------------------------|
| bis 30                      | 100.--                                        |
| bei 250                     | 250.--                                        |
| bei 500                     | 400.--                                        |
| bei 1'000 und mehr          | 600.--                                        |

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf Fr. 10.-- aufzurunden.

### 3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis, inkl. MWST, wird für jede kWh<sub>Ho</sub> (Kilowattstunde) berechnet. Dieser ist im Anhang zum Gastarif ersichtlich.

### 3.3 Sommerbezügerinnen und -bezüger

Abonnenten, insbesondere Besitzerinnen und Besitzer von Sonnenkollektoren, Erdsonden, Holzheizungen u.ä., welche im Sommer (1. Mai bis 31. Oktober) mehr Gas beziehen als im Winter, zahlen den selben Arbeitspreis wie die Bezügerinnen resp. Bezüger mit abschaltbaren Verträgen mit einem Jahresverbrauch von 5 Mio kWh.

### 3.4 Abschaltverträge

Gasbezügerinnen und -bezüger mit einem jährlichen Gasbezug von mehr als 300'000 kWh können Abschaltverträge verlangen. Abschaltbare Kunden haben auf Verlangen der Gemeinde eine Aussentemperatur gesteuerte Umschaltvorrichtung zu installieren. Die Gemeinde hat das Recht, die Umstellung auf die alternative Heizenergie telefonisch anzuordnen respektive durch die Umschaltvorrichtung vornehmen zu lassen. Die Preise sind im Anhang zum Gastarif ersichtlich.

## 4. Gebühren für Bewilligungen

### 4.1 Gebühr für Installationsbewilligung

Für die gemäss Art. 12 Abs. 4 des Gasreglementes ausgestellte Installationsbewilligung ist pro Installation eine Gebühr von Fr. 50.-- zu entrichten.

### 4.2 Gebühr für Installationsabnahmekontrolle

Die Installationskontrolle gemäss Art. 12 Abs. 6 des Gasreglementes ist, wenn die Kontrolle keine Mängel ergibt, für erstmalige Installationen kostenlos. Die Kosten für allfällige weitere Nachkontrollen gemäss Art. 11 Abs. 8, werden bis keine Beanstandungen mehr vorliegen, entsprechend dem der Gemeinde erwachsenden Aufwand dem Grundeigentümer verrechnet.

## 5. Allgemeine Bedingungen

### 5.1 Anwendung

Dieser Tarif gilt für den Bezug von Gas für Heizzwecke, Warmwasseraufbereitung, Kühlaggregate, Industrie, Gewerbe und Haushalt.

### 5.2 Belieferung

Die Belieferung erfolgt ausschliesslich auf Grund des Gasreglementes der Gemeinde Moosseedorf.

### 5.3 Messung

Die Messung des Gases erfolgt durch den Gaszähler in m<sup>3</sup>. Der Umrechnungsfaktor m<sup>3</sup> in kWh wird auf der Rechnung angegeben und basiert auf dem oberen Heizwert des abgegebenen Gases.

#### 5.4 Rechnungsstellung

Diese erfolgt in der Regel zweimonatlich, wobei 1/6 der Abonnementsgebühr zum Arbeitspreis addiert wird. Der minimale Rechnungsbetrag ist Fr. 50.--.

#### **6. Tarifierpassungen (gemäss Art. 16 Abs. 1 Gasreglement)**

- 6.1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarifpreise entsprechend der Teuerung und allfälligen Preisänderungen des Gaslieferanten anzupassen.
- 6.2 Die Tarifierpassungen können auf den Anfang des der Teuerung oder Veränderung des Gasankaufspreises folgenden Monates erfolgen. Sie sind den Gasbezüglerinnen und -bezügern möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Die Tarifierpassungen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 zweiter Strich (Lemma) der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage nach der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses öffentlich aufzulegen.

#### Tarifänderungen:

1. Tarifänderung: beschlossen durch den Gemeinderat am 5. November 1984  
Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 31. Mai 1985  
Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern am 19. August 1985
2. Tarifänderung: beschlossen durch den Gemeinderat am 18. September 1989  
Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 01. Dezember 1989  
Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern am 30. Januar 1990
3. Tarifänderung: beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Juni 1996  
Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 18. Oktober 1996.
4. Tarifänderung: beschlossen durch den Gemeinderat am 4. März 2013  
Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 31. Mai 2013
5. Tarifänderung: beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Februar 2014  
Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 9. Mai 2014

## Schlussbestimmungen

### 7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2014 nahm die Änderung in diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Peter Bill



Der Leiter Verwaltung:

Peter Scholl



### Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 4. April 2014 bis 9. Mai 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 4. April 2014 sowie 2. Mai 2014 bekannt.

Moosseedorf, 9. Mai 2014

Leiter Verwaltung:

Peter Scholl

